

Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Auswärtigen Dienstes für eine Vorabkontrolle der „Tätigkeit der Schlichtungsstelle“

Brüssel, 25. März 2014 (Fall 2013-0518)

1. Verfahren

Am 17. Mai 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) des Europäischen Auswärtigen Dienstes („EAD“) eine Meldung gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der „Tätigkeit der Schlichtungsstelle“.

Der Meldung beigelegt waren das Mandat des Schlichters, eine Datenschutzerklärung und der Beschluss C(2006) 1624 der Kommission über Maßnahmen zum Schutz der Menschenwürde und gegen Belästigung.

Am 31. Mai sowie am 25. Juli 2013 wurden Fragen an den EAD übermittelt, die er am 18. Juli bzw. 14. August 2013 beantwortete; bei dieser Gelegenheit wurde auch eine aktualisierte Fassung der Meldung übermittelt. Am 31. Oktober ersuchte der EDSB um eine Sitzung zur Erörterung des Falls, die am 8. November 2013 stattfand. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 19. Dezember 2013 zur Kommentierung vorgelegt; seine Bemerkungen gingen beim EDSB am 14. Februar 2014 ein und wurden auf einer Sitzung am 25. Februar 2014 diskutiert.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Vorabkontrolle, da die Verarbeitung zum Zeitpunkt der Meldung bereits angelaufen war; damit gilt die Zweimonatsfrist für die Annahme der Stellungnahme des EDSB nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

2. Sachverhalt

Der EAD hat eine Schlichtungsstelle eingerichtet, die sich mit Beschwerden von Bediensteten oder Abteilungen des EAD befasst. In diesen Fällen kann es um die unterschiedlichsten Konflikte am Arbeitsplatz gehen, beispielsweise um einzelne Entscheidungen der Verwaltung oder Unzufriedenheit mit dem Arbeitsumfeld oder den Arbeitsbedingungen, aber auch um Mobbing und sexuelle Belästigung. Die Schlichtungsstelle soll als Moderator und Vermittler dienen, verfügt jedoch über keine eigenen Entscheidungsbefugnisse. Ihr Mandat wird vom *Chief Operating Officer* festgelegt. Die Tätigkeit der Schlichtungsstelle sollte von der der Vertrauenspersonen unterschieden werden, die Gegenstand einer eigenen Meldung war und als Fall 2013-0957 geprüft wurde.

Als für die Verarbeitung Verantwortlicher wird in der Meldung der Schlichter des EAD *ad personam* bezeichnet, der Justitiar der Schlichtungsstelle wird als „delegierter für die Verarbeitung Verantwortlicher“ erwähnt.

Potenziell betroffene Personen sind alle für den EAD in dessen Zentrale und Delegationen Tätigen, und zwar unabhängig von ihrem Status oder Vertrag, die in eine der drei folgenden Kategorien eingeordnet werden können:

- Personen, die sich an die Schlichtungsstelle wenden („Personen in Schwierigkeiten“);
- Beschwerdegegner;
- Zeugen und andere in den Fall verwickelte Personen.

Bei der Bearbeitung der Fälle erhebt die Schlichtungsstelle umfassende personenbezogene Daten, wie Identifizierungs- und Kontaktdaten der beteiligten Personen, Art des Problems, Fallgeschichte, Art des Eingreifens, Kontakte mit anderen Abteilungen, Ergebnisse des Eingreifens, Nachrichten an und von den am Fall beteiligten Personen. Diese Daten können auch Daten umfassen, die in die besonderen Kategorien von Artikel 10 fallen. Die Daten werden erhoben und sowohl in Papierform als auch elektronisch gespeichert. Der Inhalt der Akte und der elektronischen Dateien ist nicht immer identisch; die Fallakte besteht aus Akte und elektronischen Dateien gemeinsam.

Personen, die sich an die Schlichtungsstelle wenden, werden bei der Kontaktaufnahme mit der Stelle über die Verarbeitung mit einer Datenschutzerklärung in Kenntnis gesetzt. Die Datenschutzerklärung kann auch im Intranet des EAD eingesehen werden. Laut Meldung werden Beschwerdegegner informiert, „wenn es angemessen erscheint“. Jeder Kontakt zwischen der Schlichtungsstelle und dem Beschwerdegegner unterliegt der vorherigen Einwilligung der Person in Schwierigkeiten.

Betroffene Personen können ihre Rechte ausüben, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen wenden; eine Kontaktstelle ist in der Datenschutzerklärung angegeben. Der EAD reagiert auf Anträge innerhalb von 15 Tagen; begründete Berichtigungen oder Löschungen werden innerhalb eines Monats vorgenommen. In der Datenschutzerklärung wird auf mögliche Einschränkungen des Auskunftsrechts hingewiesen.

Der Meldung ist zu entnehmen, dass Übermittlungen ohne vorherige Einwilligung der Person in Schwierigkeiten nur *„in Ausnahmefällen vorkommen, die durch Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c und e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 abgedeckt sind, wenn sie z. B. erforderlich sind, um den Schutz des betreffenden Bediensteten zu gewährleisten“*.

Ein Fall wird abgeschlossen, wenn entweder eine gütliche Einigung herbeigeführt werden kann oder wenn er auf eine formale Ebene verlagert wird (z. B. Disziplinarverfahren, Beschwerden gemäß Artikel 9 Absatz 2 oder Streitigkeit). Sowohl Papierakten als auch elektronische Dateien werden nach Abschluss eines Falls fünf Jahre aufbewahrt. Bei laufenden Gerichtsverfahren kann diese Frist um weitere fünf Jahre verlängert werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums können anonymisierte Daten für statistische Zwecke gespeichert werden. Es ist allerdings noch nicht festgelegt, wie die Daten anonymisiert werden.

[...]

3. Rechtliche Prüfung

3.1. Vorabkontrolle

Die Datenverarbeitung ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten („*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“ – Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung) durch eine Einrichtung der Union im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen.¹ Die Verarbeitung der Daten wird teilweise automatisch vorgenommen. Somit ist die Verordnung anzuwenden.

In Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung ist festgelegt, dass „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*“ vom EDSB vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste der Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können.

In Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a ist von Verarbeitungen von Daten über Gesundheit und von Daten, die Verdächtigungen oder Straftaten betreffen, sowie von verschiedenen anderen Datenkategorien die Rede (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a). Derartige Daten können im Rahmen der Tätigkeit der Schlichtungsstelle durchaus verarbeitet werden.

In Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b werden ferner Verarbeitungen erwähnt, „*die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten*“, was im vorliegenden Fall zutrifft.

Die Tätigkeit der Schlichtungsstelle des EAD ist daher einer Vorabkontrolle durch den EDSB zu unterziehen.

Da die Vorabkontrolle dazu dient, sich mit Situationen zu befassen, die gewisse Risiken beinhalten können, gibt der EDSB seine Stellungnahme idealerweise vor Aufnahme der Verarbeitungen ab. Im vorliegenden Fall wurde die Verarbeitung jedoch bereits vorgenommen. Dies stellt jedoch kein unüberwindliches Problem dar, da alle Empfehlungen des EDSB auch jetzt noch übernommen werden können.

Die Meldung des DSB ging am 17. Mai 2013 ein. Am 31. Mai bzw. 25. Juli 2013 übermittelte der EDSB Fragen, die vom EAD am 18. Juli bzw. 14. August 2013 beantwortet wurden. Am 31. Oktober ersuchte der EDSB um eine Sitzung zur Erörterung des Falls, die am 8. November 2013 stattfand. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 19. Dezember 2013 zur Kommentierung vorgelegt; seine Bemerkungen gingen beim EDSB am 14. Februar 2014 ein und wurden auf einer Sitzung am 25. Februar 2014 diskutiert.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Gemäß Artikel 5 Buchstabe a ist eine Verarbeitung rechtmäßig, „*die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird* [...]“. Gemäß Erwägungsgrund 27 schließt dies „*die Verarbeitung, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist*“ ein.

¹ Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon sollte nicht mehr von „Einrichtungen der Gemeinschaft“ und „Gemeinschaftsrecht“, sondern von „Einrichtungen der Union“ und „Unionsrecht“ gesprochen werden.

Im Mandat des Schlichters, das durch einen Beschluss des *Chief Operating Officer* festgelegt wird, sind die Aufgaben dieser Stelle niedergelegt. In Meldung und Datenschutzerklärungen wird ferner auf die Strategie der Europäischen Kommission zum Schutz der menschlichen Würde und gegen Mobbing und sexuelle Belästigung Bezug genommen, die seit einem entsprechenden Beschluss des *Chief Operating Officer* auch für den EAD gilt. Die gemeldete Verarbeitung ist Bestandteil einer Strategie zur Vermeidung von Konflikten am Arbeitsplatz, gestützt im Wesentlichen auf Artikel 12a des Beamtenstatuts (Verbot der Belästigung), Artikel 11 der Beschäftigungsbedingungen für sonstige Bedienstete, Artikel 1d (Verbot von Diskriminierung) und Artikel 24 (Beistand für die Bediensteten). In der Meldung wird auch auf Artikel 86 (Disziplinarstrafen) und Artikel 90 (Beschwerden) des Statuts verwiesen. Der EDSB weist darauf hin, dass es in den beiden letztgenannten Artikeln um seit langem bestehende förmliche Verfahren geht; die Aufgaben des Schlichters unterscheiden sich von ihrer Art her erheblich von diesen Verfahren und können daher nicht als unter diese förmlichen Verfahren fallend betrachtet werden. Die Meldung sollte entsprechend geändert werden.

Der Beschluss des *Chief Operating Officer* über das Mandat des Schlichters bietet jedoch eine ausreichende Rechtsgrundlage; somit ist die Verarbeitung gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung rechtmäßig. Auch Artikel 5 Buchstabe d (Einwilligung der betroffenen Person) kann im vorliegenden Fall kaum herangezogen werden, da hier die Einwilligung der betroffenen Person benötigt wird; diese Bestimmung könnte zusätzlich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Daten über Personen in Schwierigkeiten belegen, jedoch nicht die der Verarbeitung von Daten über Beschwerdegegner. Artikel 5 Buchstabe e (lebenswichtige Interessen der betroffenen Person) kann in bestimmten Fällen ebenfalls die Rechtmäßigkeit begründen.

Empfehlung: Es sollten die Informationen über Rechtmäßigkeit und Rechtsgrundlage der Verarbeitung in Anlehnung an die Erläuterungen im vorstehenden Abschnitt geändert werden.

3.3. Verantwortlichkeit

In Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung ist der „für die Verarbeitung Verantwortliche“ folgendermaßen definiert: „das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft, die Generaldirektion, das Referat oder jede andere Verwaltungseinheit, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet“.

Als für die Verarbeitung Verantwortlicher wird in der Meldung der Schlichter des EAD *ad personam* bezeichnet, der Justitiar der Schlichtungsstelle wird als „delegierter für die Verarbeitung Verantwortlicher“ erwähnt.

Rechtlich betrachtet ist nach Auffassung des EDSB der EAD als Organisation der für die Verarbeitung Verantwortliche. Der EDSB weist ferner darauf hin, dass die Verantwortlichkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen immer bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verbleiben, auch wenn natürlich die eigentliche Verarbeitung durch bestimmte Bedienstete erfolgt und sich die Angabe einer Kontaktperson bewährt hat. Der für die Verarbeitung Verantwortliche behält seine Verantwortlichkeiten. Dementsprechend handelt es sich nach Auffassung des EDSB bei den beiden als (delegierte) für die Verarbeitung Verantwortliche bezeichneten Bediensteten um die Kontaktstellen.

3.4. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Daten über Gesundheit oder Sexualleben ist generell untersagt. Ausnahmen sind in Artikel 10 Absatz 2 und 3 geregelt.

Im Hinblick auf besondere Datenkategorien von Personen in Schwierigkeiten, die von diesen Personen vorgelegt wurden, können die Pflichten und Rechte des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) eine solche Ausnahme bilden. Der EAD sollte auf jeden Fall dafür Sorge tragen, dass solche Daten nur dann in die Akte aufgenommen werden, wenn sie für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schlichtungsstelle unerlässlich sind, wobei zu bedenken ist, dass die Person, die die Informationen einreicht, nicht diejenige ist, die davon betroffen ist.

Empfehlung: Es sollte sichergestellt werden, dass besondere Datenkategorien nur dann in die Fallakte aufgenommen werden, wenn sie für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schlichtungsstelle unerlässlich sind.

3.5. Datenqualität

Daten dürfen nur den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, müssen dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c).

Da sich die Umstände der einzelnen Fälle unterscheiden, lässt sich vorab keine endliche Liste von Datenkategorien aufstellen. Die Fallbearbeiter sollten daher über diesen Grundsatz informiert werden, dass nämlich nur Daten verarbeitet werden dürfen, die dem Zweck entsprechen, für den sie verarbeitet werden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen. Auch bei der Weitergabe personenbezogener Daten sollte sorgfältig darauf geachtet werden, dass die Menge der übermittelten Daten beschränkt wird und die Interessen der betroffenen Person gewahrt werden.

Zum Grundsatz der Datenqualität gehört auch das Erfordernis, dass Daten sachlich richtig sind und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d). Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft über ihre Daten und deren Berichtigung, damit die Akte stets so vollständig wie möglich ist. Damit lässt sich auch die Qualität der Daten gewährleisten.

Empfehlung: Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass nur Daten, die dem Zweck entsprechen, für den sie erhoben wurde, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen, verarbeitet werden.

3.6. Datenaufbewahrung

Generell gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht. Unter

bestimmten Voraussetzungen ist eine längere Speicherung für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke möglich (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung).

Laut Meldung bewahrt die Schlichtungsstelle Fallakten fünf Jahre nach deren Schließung auf. Danach werden sie anonymisiert und für statistische Zwecke gespeichert. Es ist allerdings noch nicht festgelegt, wie die Daten anonymisiert werden.

In Artikel 4 Absatz 3 des Mandats des Schlichters heißt es, dass „*ein Kurzbericht über den Fall mit den Lösungsvorschlägen und dem Ergebnis der Schlichtung*“ fünf Jahre nach dem Abschluss eines Falls aufbewahrt wird.

Der EAD behauptet, es sei erforderlich, die vollständigen Akten über diesen Zeitraum zu speichern, da es nicht unüblich sei, dass Fälle erneut eröffnet werden. Dieser Zeitraum entspricht dem der Schlichtungsstelle der Kommission². In Anbetracht der Tatsache, dass Akten des Schlichters nur für die Schlichtung verwendet werden und damit einer strengen Zweckbindung unterliegen, ist diese Frist annehmbar.

Mit Blick auf die weitere Speicherung für statistische Zwecke sollte der EAD dafür sorgen, dass die Daten ordnungsgemäß anonymisiert werden. Die derzeitige Vorgehensweise, also die Speicherung der gesamten Akte, erschwert die Anonymisierung, da zwar Namen gelöscht werden, aber andere Angaben in den Unterlagen (Referat, Position usw.) noch immer eine indirekte Identifizierung betroffener Personen ermöglichen. Ein standardisiertes Abschlussformular böte eine bessere Grundlage für eine wirksame Anonymisierung und könnte alle für statistische Zwecke erheblichen Informationen enthalten (Art des Konflikts, Ergebnis usw.).

Empfehlung: Es sollte dafür gesorgt werden, dass für statistische Zwecke gespeicherte Daten ordnungsgemäß anonymisiert werden.

3.7. Datenübermittlung

Gemäß Artikel 7 der Verordnung sind Übermittlungen innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen zulässig, wenn die Daten „*für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen*“.

Übermittlungen sind vorgesehen lediglich innerhalb des EAD sowie an Dienststellen, die für die Bediensteten der Kommission in Delegationen zuständig sind, und nur, sofern dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schlichtungsstelle erforderlich ist (siehe auch Artikel 2 Absatz 10 des Mandats des Schlichters). In der Datenschutzerklärung heißt es, dass Übermittlungen nur mit der Einwilligung der betroffenen Person als zusätzlicher Garantie erfolgen (siehe auch Artikel 2 Absatz 13 des Mandats des Schlichters). Zur Wahrung der Vertraulichkeit des Verfahrens sollten auf jeden Fall möglichst wenige und nur erforderliche Daten übermittelt werden.³

² Siehe Fall 2009-0010.

³ Der EAD gibt an, dass in besonderen Ausnahmefällen Übermittlungen auch ohne Einwilligung erforderlich sein können, beispielsweise zum Schutz eines Bediensteten. Der Verweis in der Meldung auf Artikel 20 ist an dieser Stelle nicht notwendig. Artikel 20 erlaubt Einschränkungen der Rechte betroffener Personen, z. B. auf Auskunft (siehe nachstehenden Abschnitt 3.8), hat aber keine Auswirkungen auf die Vorschriften für Datenübermittlungen. Gemäß der Verordnung ist eine Einwilligung in die Übermittlung nicht unbedingt erforderlich, doch kann sie als Garantie wirken.

Empfängern sollte in Erinnerung gerufen werden, dass sie die Daten nur für die Zwecke verarbeiten dürfen, für die sie ihnen übermittelt wurden (siehe Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung). Dies könnte im Wege einer Standardklausel in E-Mails oder Schreiben geschehen, mit denen die Daten übermittelt werden.

Empfehlung: Empfänger sollten daran erinnert werden, dass sie die ihnen übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten dürfen, für den sie übermittelt wurden, und Übermittlungen sollten auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt werden.

3.8. Auskunftsrecht und Berichtigung

Artikel 13 der Verordnung gewährt betroffenen Personen das Recht auf Auskunft über ihre eigenen personenbezogenen Daten, Artikel 14 das Recht auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten. Einschränkungen sind unter den in Artikel 20 festgelegten Voraussetzungen möglich.

Betroffene Personen können ihre Rechte ausüben, indem sie sich über die funktionale Mailbox an den für die Verarbeitung Verantwortlichen wenden. Der EAD beantwortet solche Ersuchen binnen 15 Tagen und berichtigt bzw. löscht Daten, sofern dies gerechtfertigt ist, innerhalb eines Monats. Die Datenschutzerklärung besagt, dass es zu Einschränkungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a und c kommen kann.

Die Ausnahmen in Artikel 20 sollten nur fallweise und nach Prüfung des jeweiligen Antrags zum Einsatz kommen. Die wichtigste Bestimmung in diesem Zusammenhang ist Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c (Rechte und Freiheiten der betroffenen Person oder Dritter). Dies bezieht sich insbesondere auf Anträge von Beschwerdegegnern auf Auskunft über Behauptungen mutmaßlicher Opfer.

Empfehlung: Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Rechte betroffener Personen nur nach Prüfung des Einzelfalls eingeschränkt werden.

3.9. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Artikel 11 und 12 enthalten die Anforderungen an die Information betroffener Personen. Gemäß Artikel 20 sind Einschränkungen möglich.

Eine Datenschutzerklärung mit allen erforderlichen Angaben steht im Intranet des EAD.

Sie wird Personen in Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme mit der Schlichtungsstelle zur Verfügung gestellt. „Wenn es angemessen erscheint“, wird sie laut Meldung auch anderen am Verfahren Beteiligten zur Verfügung gestellt.

In der Meldung heißt es, dass Einschränkungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c und e zur Anwendung kommen können. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c kann von Belang sein, wenn der seelische Zustand eines Opfers eine sofortige Auskunft gegenüber dem mutmaßlichen Täter nicht zulässt. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e scheint hier hingegen nicht sachdienlich zu sein. Rechte betroffener Personen einschließlich des Rechts auf Information dürfen nur unter den in Artikel 20 der Verordnung festgelegten Bedingungen eingeschränkt werden. Relevant in diesem Fall ist Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c (Schutz der betroffenen Person und Rechte und Freiheiten anderer). Dies kann beispielsweise auf die

Information des Beschwerdegegners über das Verfahren zutreffen. Wie bereits ausgeführt, ist für jeden Kontakt mit diesen Personen die Einwilligung des mutmaßlichen Opfers erforderlich. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Schlichtungsstelle den Beschwerdegegner kontaktiert, besteht kein Grund mehr, die Datenschutzerklärung nicht bereitzustellen. Es besteht auch kein Grund dafür, Zeugen, die im Verlauf des Verfahrens möglicherweise kontaktiert werden, keine Datenschutzerklärung auszuhändigen.

Empfehlung: Es sollte Beschwerdegegnern und Zeugen bei der Kontaktaufnahme durch die Schlichtungsstelle stets eine Datenschutzerklärung ausgehändigt werden.

3.10. Sicherheitsmaßnahmen

[...]

4. Schlussfolgerung

Es gibt keinerlei Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verletzt werden, sofern die in dieser Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen vollständig berücksichtigt werden. Zur Erinnerung seien die Empfehlungen des EDSB nochmals folgendermaßen zusammengefasst:

- Es sollten die Informationen über Rechtmäßigkeit und Rechtsgrundlage der Verarbeitung in Anlehnung an die Erläuterungen in Abschnitt 3.2 geändert werden;
- es sollte dafür Sorge getragen werden, dass nur Daten, die dem Zweck entsprechen, für den sie erhoben wurde, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen, verarbeitet werden;
- es sollte dafür gesorgt werden, dass für statistische Zwecke gespeicherte Daten ordnungsgemäß anonymisiert werden;
- Empfänger sollten daran erinnert werden, dass sie die ihnen übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten dürfen, für den sie übermittelt wurden, und Übermittlungen sollten auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt werden.
- es sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Rechte betroffener Personen nur nach Prüfung des Einzelfalls eingeschränkt werden;
- es sollte Beschwerdegegnern und Zeugen bei der Kontaktaufnahme durch die Schlichtungsstelle stets eine Datenschutzerklärung ausgehändigt werden.

Brüssel, den 25. März 2014

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI